



**STANDARD
100**

Konformitätserklärung

OEKO-TEX® STANDARD 100

Edition 01.2026

OEKO-TEX®

Internationale Gemeinschaft für Forschung und Prüfung
auf dem Gebiet der Textil- und Lederökologie

OEKO-TEX Service GmbH
Gutenbergstrasse 1, CH-8002 Zürich
+41 44 501 26 00
www.oeko-tex.com



Dieses Dokument kann in verschiedenen Sprachen verabschiedet werden. Wenn sich aufgrund des Wortlauts unterschiedliche Interpretationen zwischen den Sprachen ergeben, soll die englische Version Vorrang haben.

Die Benutzung der OEKO-TEX® STANDARD 100 Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100" obliegt einzig und allein dem Antragsteller. Voraussetzung für die Benutzung der Kennzeichnung ist ein diese Berechtigung bescheinigendes Gutachten eines Prüfinstitutes sowie die Abgabe der folgenden Erklärung.

Erklärung

Zur Benutzung der Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100" erkläre ich in meiner Eigenschaft als Befugter im Namen meines Unternehmens.

1. Qualitätsüberwachung

Wir haben einem der Prüfinstitute dargelegt, welche Vorkehrungen innerhalb des Unternehmens getroffen werden, dass alle von uns erzeugten und/ oder vertriebenen Produkte, für welche die Berechtigung zur Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100" erteilt wurde, genauso den Anforderungen und Kriterien (je nach beantragter Zertifizierung entweder gemäß Anhang 4 oder gemäß Anhang 6) des OEKO-TEX® STANDARD 100 (und des gegebenenfalls mitgeltenden OEKO-TEX® LEATHER STANDARD) genügen, wie jene Prüfmuster, die dem Institut zur Verfügung gestellt wurden und aufgrund deren Prüfung die Berechtigung zur Führung der OEKO-TEX® STANDARD 100 Kennzeichnung vergeben wurde.

2. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Konformität der erzeugten und/ oder vertriebenen Produkte mit dem (den) Prüfmuster(n) richten wir ein wirksames Qualitätssicherungssystem ein und erhalten dieses während der Benutzung der OEKO-TEX® STANDARD 100 Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100" aufrecht. Dabei stellen wir sicher und haben dem Prüfinstitut der OEKO-TEX® glaubhaft dargelegt, dass die Produkte aus unterschiedlichen Veredlungspartien oder in unterschiedlichen Farbstellungen stichprobenmäßig geprüft werden, ob sie den Bedingungen und Kriterien (je nach beantragter Zertifizierung entweder gemäß Anhang 4 oder gemäß Anhang 6) des OEKO-TEX® STANDARD 100 und gegebenenfalls für im Produkt auch enthaltene Leder-, Fell- oder Pelzbestandteile den Bedingungen des dann mitgeltenden OEKO-TEX® LEATHER STANDARD entsprechen. Die Prüfungen können in unserem Betrieb oder bei einem der OEKO-TEX® angeschlossenen Prüfinstitute erfolgen.

Über diese Prüfungen werden bei uns Aufzeichnungen geführt, aus denen folgendes hervorgeht:

- Datum der Prüfung
- Prüfmusterbezeichnung (Produktionspartie, Ausrüstungspartie, Farbe etc.)
- Verantwortlicher für die Prüfung
- Prüfergebnisse
- Stichproben

Wir anerkennen außerdem, dass das die Berechtigung zur Benutzung der OEKO-TEX® STANDARD 100 Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100" vergebende Prüfinstitut stichprobenweise Prüfungen an Verkaufsprodukten vornehmen darf. In der Regel erfolgen solche Prüfungen an jedem beantragten Produkt zweimal jährlich, bis dem Prüfinstitut der OEKO-TEX® ein Auslaufen der Produktion und/oder des Verkaufes gemeldet und von der Bezeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100" kein Gebrauch mehr gemacht wird. Die Prüfkosten gehen zu unseren Lasten. Wird bei diesen Stichproben eine Abweichung von den zugrundeliegenden Grenzwerten festgestellt, erfolgt zur Kontrolle eine weitere Prüfung an einer weiteren Probe, deren Kosten ebenfalls zu unseren Lasten gehen. Werden hier wieder Abweichungen festgestellt, kann das Prüfinstitut der OEKO-TEX®, welches die Berechtigung zur Auszeichnung des Produktes mit "OEKO-TEX® STANDARD 100" erteilt hat, diese Berechtigung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Die Aufbrauchfrist für Werbematerial, Artikelbezeichnungen, Etiketten usw. beträgt vom Zeitpunkt des Widerrufs an zwei Monate.

Wird bei einer Kontrollprüfung jedoch eine gravierende/schwere Abweichung von den zugrundeliegenden Grenzwerten festgestellt, hat das Prüfinstitut und gegebenenfalls auch das OEKO-TEX® Sekretariat auch das Recht, das ausgestellte Zertifikat und die Berechtigung zur Auszeichnung der Ware mit der OEKO-TEX® STANDARD 100 Kennzeichnung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. In solchen Fällen kann die Verwendung von Werbematerialien, Artikelauszeichnungen, Etiketten, usw. auch mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

Wir anerkennen, dass Auditoren des Prüfinstituts unsere Firma besuchen und im Hinblick auf den Zertifizierungsprozess nach OEKO-TEX® STANDARD 100 auditieren dürfen. Im Falle, dass eine Nichtübereinstimmung mit den Anforderungen und Kriterien (je nach beantragter Zertifizierung entweder gemäß Anhang 4 oder gemäß Anhang 6) vom OEKO-TEX® STANDARD 100 festgestellt wird, tragen wir die Kosten für durchgeführte Prüfungen (Kontrolltests) und bezahlen eine Auditgebühr.

Wir anerkennen, dass das zertifizierende Institut oder ein OEKO-TEX® Auditor berechtigt ist unsere Firma im Hinblick

auf die qualitätssichernden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach OEKO-TEX® STANDARD 100 zu überprüfen. Diese Überprüfung findet unter normalen Umständen in einem Rhythmus von drei Jahren statt, das erste Mal vor oder kurz nach der Ausstellung des ersten Zertifikates an unsere Firma. Die Kosten dieser Besuche werden durch uns getragen. Firmen die bereits nach OEKO-TEX® STeP zertifiziert sind werden von diesen zusätzlichen Audits ausgenommen.

3. Befristung

Es ist uns bekannt, dass die Berechtigung, ein Produkt mit "OEKO-TEX® STANDARD 100" zu kennzeichnen, längstens auf ein Jahr befristet ist.

4. Konformitätserklärung

Als Anbieter und/oder Vertreiber einer mit der Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100" angebotenen Ware erklären wir in alleiniger Verantwortung, dass das hergestellte und/oder vertriebene Produkt hinsichtlich der Schadstoffgrenzwerte (je nach beantragter Zertifizierung entweder gemäß Anhang 4 oder gemäß Anhang 6) und Bedingungen dem OEKO-TEX® STANDARD 100 und gegebenenfalls dem mitgeltenden OEKO-TEX® LEATHER STANDARD entspricht, die wir hiermit anerkennen. Wir allein sind für die Qualitätssicherung des zertifizierten Produktes verantwortlich. Wir können Teile der Qualitätssicherung auf Hersteller, Lieferanten und Importeure übertragen. Die Wirksamkeit der Qualitätssicherung bei einer solchen Übertragung legen wir der zertifizierenden Stelle ebenfalls glaubhaft dar.

Name und Anschrift des Antragstellers, der die Erklärung ausstellt

Konformitätserklärung für

(bitte zutreffendes ankreuzen und auf Richtigkeit achten!)

☐ OEKO-TEX® STANDARD 100, gemäß Anforderungen Anhang 4

☐ OEKO-TEX® STANDARD 100, gemäß Anforderungen Anhang 6

Für gegebenenfalls im (in den) Artikel(n) auch enthaltene Leder-, Fell- und/oder Pelzbestandteile gelten die Bedingungen und Kriterien des aktuell gültigen OEKO-TEX® LEATHER STANDARD.

Identifizierung der Produkte (Geltungsbereich des Zertifikates: Bezeichnung Produkte, Materialart, Typ oder Musternummer, Farben, weitere relevante Merkmale, etc.)

Nummer des Prüfberichts auf dessen Basis das Zertifikat ausgestellt wird (kann vom Prüfinstitut ausgefüllt werden)

Ich versichere, dass die abgegebene Erklärung in alleiniger Verantwortung des Antragstellers erfolgt.

Datum:_____

Unterschrift:_____